



# Was bringt das neue EEG 2012? — Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft

Veranstalter  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
1. Dezember 2011  
im Landwirtschaftszentrum Haus Düsse



# Biogas: Wärmenutzung wird zur Pflicht – Beurteilung von landwirtschaftlichen Wärmenutzungskonzepten

**Dipl.-Ing. Carmen Jeddelloh**

Zugelassene

Umweltgutachterin

Zulassungs-Nr. DE-V-0289

**uppenkamp + partner**  
**Zertifizierungsgesellschaft mbH**

Kapellenweg 8

48683 Ahaus

Tel: 02561 / 44915-60

[www.uppenkamp-zert.de](http://www.uppenkamp-zert.de)

Mail: [info@uppenkampzert.de](mailto:info@uppenkampzert.de)

[www.uppenkamp-zert.de](http://www.uppenkamp-zert.de)



# Inhalt

- Kurzvorstellung
- Allgemeines
- Wärmenutzung wird zur Pflicht
- Beurteilung von landwirtschaftlichen Wärmenutzungskonzepten
- Fazit / Ausblick



## Kurzvorstellung

- Sitz in Ahaus, NRW, Niederlassung in Berlin
- Tochtergesellschaft der Uppenkamp + Partner GmbH – Sachverständige für Immissionsschutz
- Mitarbeiter: 3 Angestellte
- 2 Umweltgutachter im Bereich EEG seit 2009; seit 2010 auch im Bereich Nachhaltigkeit
- Zulassungen:
  - Zertifizierungsstelle nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)
  - registriertes Prüfunternehmen im Biogasregister der dena



# Allgemeines

## § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.



# Wärmenutzung wird zur Pflicht

## Verpflichtende KWK-Nutzung - § 27 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012 – kein KWK-Bonus mehr

- 25 % bis zum Jahresende des auf Inbetriebnahme folgenden Jahres
- anschließend 60 %
- Fermenterheizung wird zu 25 % angerechnet
- Kein KWK erforderlich für 75 kW-Biogasanlagen mit min 80 % Gülleinput
- 100 % KWK erforderlich bei Biomethan-BHKW



# Wärmenutzung wird zur Pflicht

- Alternativ: mindestens **jahresdurchschnittlicher** Einsatz von 60 Masseprozent Gülle - § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2012 oder
- Direktvermarktung - §33 c Abs. 3 EEG 2012 (keine Alternative für Biomethan-BHKW)
- Bei Nichteinhaltung: Verringerung der gesetzlichen Vergütung auf Monatsmittelwert der Stundenkontrakte an der Strombörse Leipzig, bei Nichteinhaltung der KWK-Nutzungspflicht nach fünf Jahren auf 80 % des Vergütungsanspruches
- Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs und danach jährlich bis zum 28. Februar Nachweis durch Einsatzstofftagebuch und Umweltgutachten



# Beurteilung von landwirtschaftlichen Wärmenutzungskonzepten

Strom wird in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, soweit

- es sich um Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung handelt und
- eine Wärmenutzung im Sinne der Nummer 3 (Positivliste) vorliegt oder
- die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt (keine Mehrkosten, aber wirtschaftlich sinnvoller Einsatz).



# Beurteilung von landwirtschaftlichen Wärmenutzungskonzepten

## ■ Wärmenutzung nach Anlage 2 Nr. 3 Positivliste EEG 2012

- Gebäudebeheizung bis 200 kWh / m<sup>2</sup> Nutzfläche im Jahr, auch, wenn der Wärmeeinsatz höher liegt
- Wärmeeinspeisung in ein Netz (> 400 m), Verluste bis max. 25 % des Nutzwärmebedarfs der Kunden je Kalenderjahr werden anerkannt
- Nutzung als Prozesswärme für industrielle Prozesse (4. BImSchV) oder Trocknung von Holz zur stofflichen oder energetischen Nutzung bis zu einem Wärmeeinsatz von 0,9 kWh je kg Holz



# Beurteilung von landwirtschaftlichen Wärmenutzungskonzepten

- Beheizung von Betriebsgebäuden für die Geflügelaufzucht;  
Ersatz fossiler Energieträger
- Beheizung von Tierställen mit Obergrenzen pro Tierplatz und Jahr  
Geflügelmast: 5 Kilowatt pro Tierplatz  
Sauenhaltung: 350 Kilowatt pro Tierplatz  
Ferkelaufzucht: 75 Kilowatt pro Tierplatz  
Schweinemast: 45 Kilowatt pro Tierplatz



# Beurteilung von landwirtschaftlichen Wärmenutzungskonzepten

- Beheizung von Unterglasanlagen für die Aufzucht und Vermehrung von Pflanzen; Ersatz fossiler Energieträger
- Nutzung als Prozesswärme zur Hygienisierung oder Pasteurisierung von Gärresten, wenn gesetzlich gefordert
- Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der **Düngemittelherstellung**
- Nutzung der Abwärme aus Biomasseanlagen zur Stromerzeugung insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle Prozessen



# Beurteilung von landwirtschaftlichen Wärmenutzungskonzepten

- Wärmenutzung nach Anlage 2 Nr. 4 Negativliste EEG 2012
  - § 1 Abs. 2 EnEV
  - wenn Biogasanlage fossile Brennstoffe insbesondere für den Wärmeeigenbedarf einsetzt



## Fazit / Ausblick

- Einhaltung der 60 % Mindestwärmenutzung ist machbar, erfordert aber ggf. andere Konzepte als bisher
- „Das Wärmekonzept“ existiert nicht
- Beurteilung eines landwirtschaftlichen Wärmekonzeptes immer eine Einzelfallentscheidung, daher Rücksprache mit dem Umweltgutachter



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!